

## FÖRDERUNG DURCH DAS LAND HESSEN

Für behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zur Berufsausübung, zum Beispiel

- Küchenausbau,
- Umbau des Sanitärbereiches,
- Türverbreiterungen und
- Beseitigung baulicher Hindernisse usw.

können Fördergelder beim Land Hessen beantragt werden. Die Anträge müssen Sie ebenfalls **vor** Beginn der Baumaßnahme stellen. Die Fördermittel des Landes werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen genehmigt.

Unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) finden Sie Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen. Ratsuchende können sich zur individuellen Beratung, ob und in welcher Höhe sie Fördermittel erhalten, an die örtlichen Wohnungsbauförderstellen der Landkreise und der kreisfreien Städte wenden.

Bei Vorliegen eines anerkannten Pflegegrades können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen möglich sein. Diese Leistungen werden pro Maßnahme erbracht durch die Pflegekasse.

## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur barrierefreien Wohnung für schwerbehinderte Menschen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

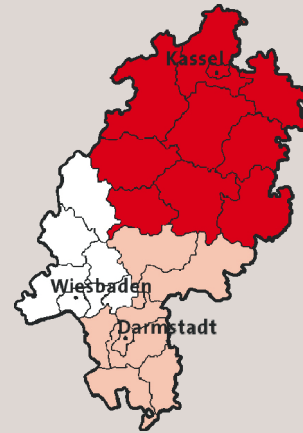
## KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Integrationsamt

Kölnische Str. 30  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0  
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0  
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 156 - 0  
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:  
[kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de](mailto:kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de)

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.integrationsamt-hessen.de](http://www.integrationsamt-hessen.de)



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

## IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel Integrationsamt
Text	Marco Steinbach
Redaktion	<a href="http://www.fotolia.com">www.fotolia.com</a>
Foto	Heiko Horn
Gestaltung	Druckerei des LWV Hessen
Druck	April 2022
Stand	<a href="http://www.lww-hessen.de">www.lww-hessen.de</a>
Internet	



## 02 / DIE BARRIEREFREIE WOHNUNG

Eine Information für schwerbehinderte  
Menschen

## OHNE BARRIEREN ZUR ARBEIT

Das LWV Hessen Integrationsamt fördert Umbauten am Haus, die den schwerbehinderten Menschen in die Lage versetzen, seinen Arbeitsplatz möglichst barrierefrei und selbstständig zu erreichen.

Gefördert wird auch der Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger gelegene Wohnung. Diese Leistungen bekommen Arbeitnehmer auch dann, wenn sie von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

## VORRANG DER REHABILITATIONSTRÄGER

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind vorrangig die Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel gesetzliche Unfallversicherungen, gesetzliche Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit und die Kriegsopferfürsorge zuständig.

Grundsätzlich gilt, Leistungen der Rehabilitationsträger gehen den hier dargestellten Hilfen nach dem SGB IX vor und dürfen vom Integrationsamt nicht aufgestockt werden.

Die Leistungen anderer Stellen, die wegen der Behinderung erbracht werden (zum Beispiel im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung,

Pflegeversicherung), werden auf die Leistungen des Integrationsamtes angerechnet. Schwerbehinderte Selbständige oder Beamte können sich wegen fehlender anderer Leistungsträger direkt an das Integrationsamt wenden.

## BEHINDERUNGSGERECHTER UMBAU DER BISHERIGEN WOHNUNG

Eine Behinderung muss nicht immer Grund für einen Umzug sein. Viele Wohnungen lassen sich durch bauliche Veränderungen auf die Bedürfnisse anpassen. So bleibt das vertraute Umfeld für den Betroffenen und seine Familie erhalten.

Kosten für den behinderungsbedingten Umbau innerhalb der Wohnung können durch das Integrationsamt nicht übernommen werden. Hierfür können Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialamt Ihrer Gemeinde bzw. Ihres Landkreises Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten.



## ERREICHBARKEIT DES ARBEITSPLATZES

Das Integrationsamt fördert Umbauten am oder im Haus, die den schwerbehinderten Menschen in die Lage versetzen, seinen Arbeitsplatz möglichst barrierefrei und selbstständig zu erreichen. Dafür übernimmt das Integrationsamt die notwendigen Kosten. Das können zum Beispiel sein:

- Rampe zum Hauseingang
- Hebebühne
- Aufzug
- Treppenlift
- Automatisierung der Eingangstür

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes informiert auf Wunsch über die im Einzelfall möglichen Lösungen. Bei baulichen Maßnahmen, die eine Mietwohnung betreffen, muss der Eigentümer einverstanden sein.

## UMZUG IN EINE BEHINDERUNGSGERECHTE WOHNUNG

Manchmal kann eine Wohnung nicht behinderungsgerecht um- bzw. ausgestaltet werden, weil sie zu klein ist, ein Aufzug fehlt oder bautechnische Schwierigkeiten dem gegenüberstehen. Dann lässt sich ein Umzug nicht vermeiden. In diesen Fällen kann das Integrationsamt die Transportkosten für einen Umzug übernehmen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

## WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

Dieses Faltblatt gibt einen Überblick über die möglichen Wohnungshilfen für berufstätige schwerbehinderte Menschen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Wohnungshilfe wird immer im Einzelfall getroffen. Maßgebend ist die individuelle, persönliche Lebenssituation des Einzelnen. Wir empfehlen Ihnen daher

- sich **vor** der Antragstellung bei Ihrem Rehabilitationsträger beraten zu lassen oder
- den Antrag **vor** Beginn einer Maßnahme bei Ihrem Rehabilitationsträger zu stellen.